



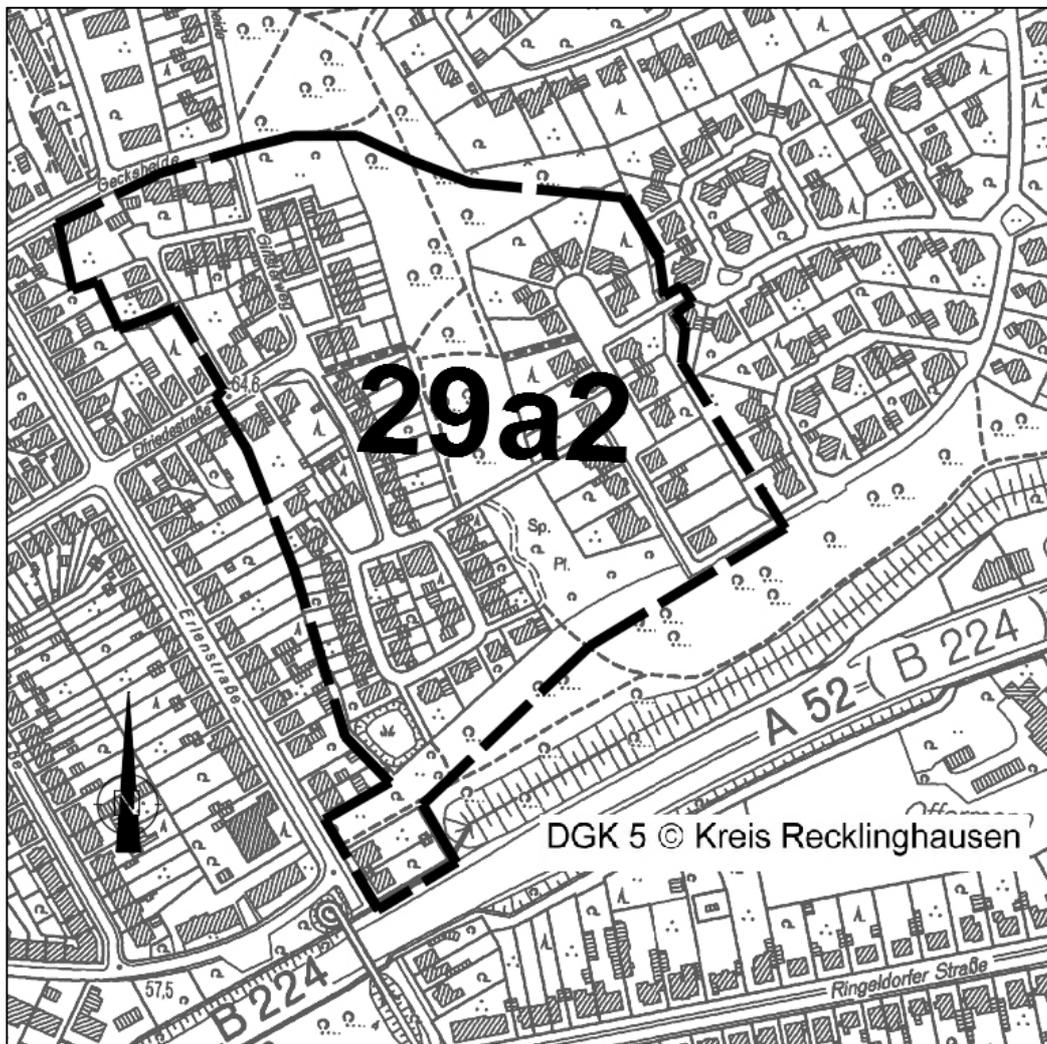
AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 05/20

Freitag, 21. Februar 2020

Bekanntmachung für das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 29 a2, Gebiet: Bloomshof-West vom 14.02.2020



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 01.06.2006 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 29 a2 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 29 a2 besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 29 a2 ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 29 a2, Gebiet: Bloomshof-West tritt rückwirkend zum 14.07.2006 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 29 a2 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

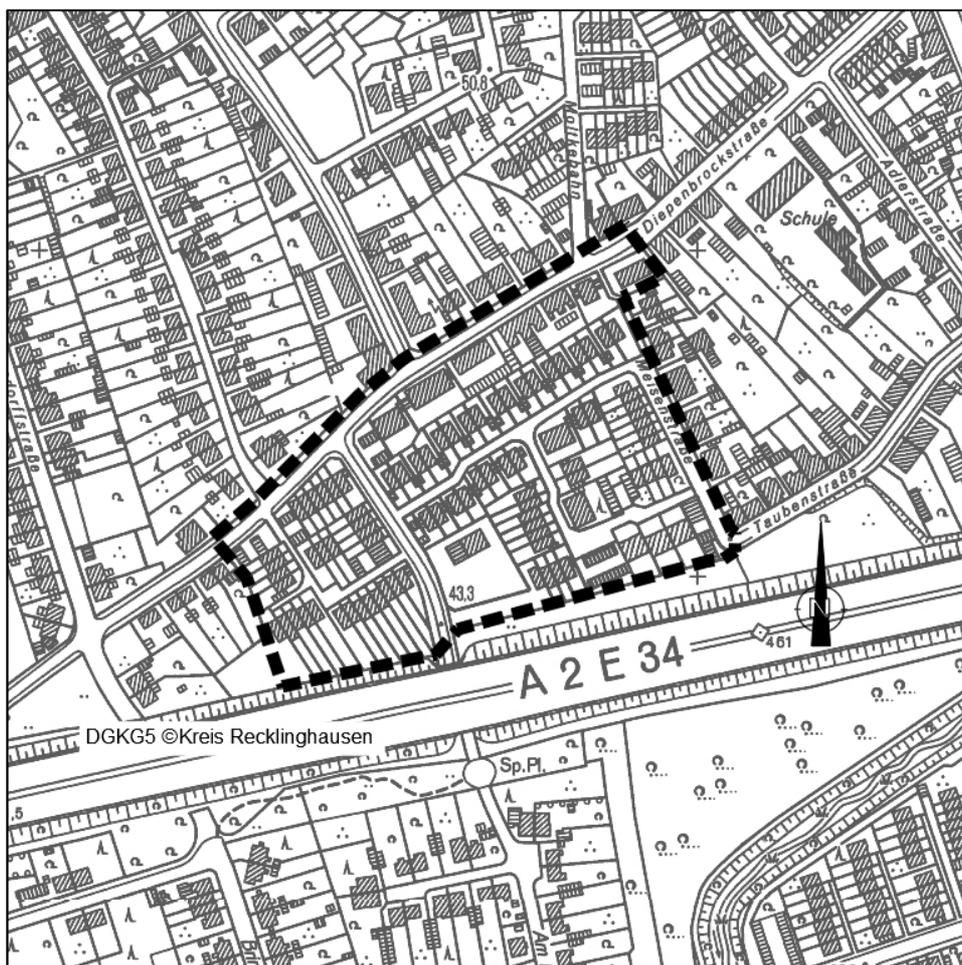
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 56 a, Gebiet: Rebhuhn-, Gosepathweg, Meisenstraße
vom 14.02.2020**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 25.02.1993 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 56 a als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 56 a besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 a ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 89, Gebiet: Diepenbrockstraße, Zum Stadtwald, rechtsverbindlich seit dem 14.12.1983 sowie der Bebauungsplan Nr. 47, Gebiet: Taubenstraße, werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 56 a aufgehoben.

Der Bebauungsplan Nr. 56 a, Gebiet: Rebhuhn-, Gosepathweg, Meisenstraße wurde durch Verfügung der Bezirksregierung vom 02.04.1993, Aktenzeichen: 35.2.1 – 5206/GI -27/93 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 56 a, Gebiet: Rebhuhnweg, Gosepathweg, Meisenstraße tritt rückwirkend zum 12.05.1993 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 56 a und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

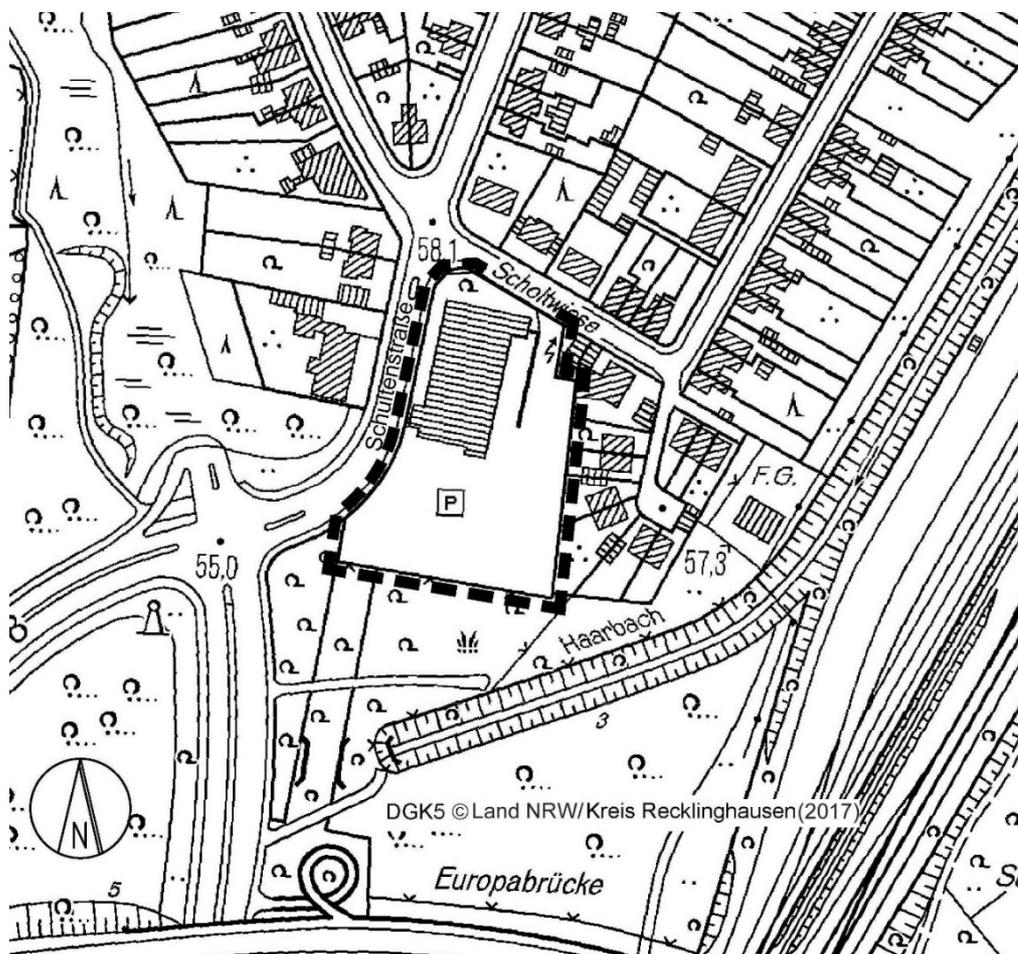
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung der Genehmigung der
17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck
Bereich „Schultenstraße / Scholtwiese“**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich „Schultenstraße / Scholtwiese“ beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel / Nahversorgung“

Mit Bescheid vom 20.01.2020 (Az.: 35.02.01-600-004/2019.0003) wurde die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Gladbeck am 10.10.2019 beschlossene 17. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 20.01.2020
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01-600-004/2019.0003
Im Auftrag
Grewe

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 17. Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gladbeck rechtswirksam.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

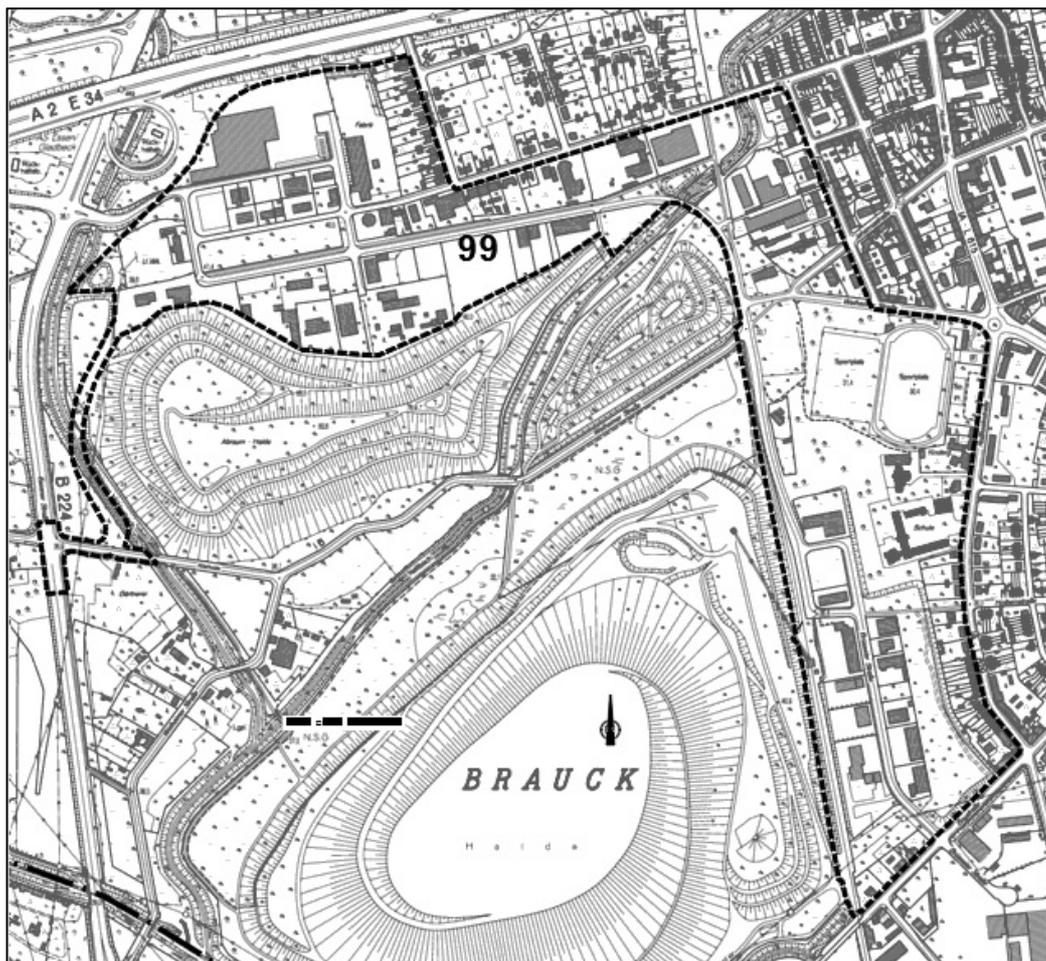
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung können die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 464, eingesehen werden.

Gladbeck, den 14.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 99, Gebiet: Gewerbepark Gladbeck-Brauck
vom 14.02.2020**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 30.09.1993 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 99 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 99 besteht aus fünf Blättern zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 99 ist auf den Blättern mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 99, Gebiet: Gewerbepark Gladbeck-Brauck wurde durch Verfügung der Bezirksregierung vom 12. August 1994, Aktenzeichen: 35.2.1 – 5206/GI -34/94 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 99, Gebiet: Gewerbepark Gladbeck-Brauck tritt rückwirkend zum 29.09.1994 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 99 und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

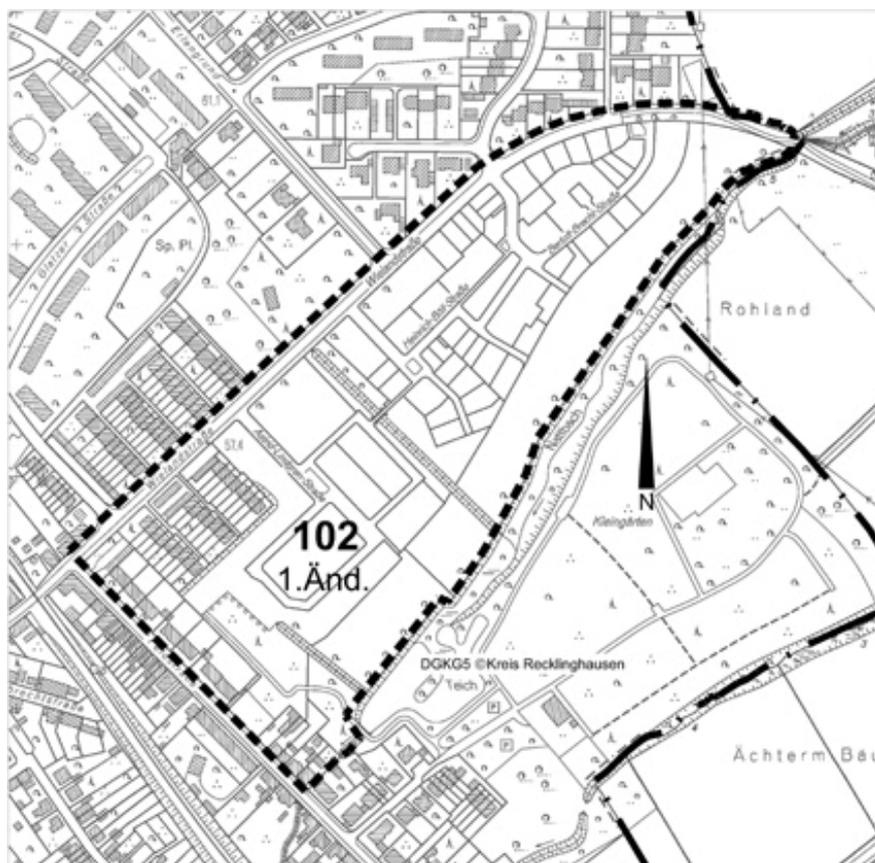
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des
Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Änderung, Gebiet: Wielandstraße
vom 14.02.2020**



Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 für das o. g. Gebiet den Bebauungsplan Nr. 102, 1. Änderung, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 102, 1. Änderung, besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102, 1. Änderung, ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

Der Bebauungsplan Nr. 102, 1. Änderung, Gebiet: Wielandstraße tritt rückwirkend zum 11.06.2008 in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Bebauungsplan Nr. 102, 1. Änderung, und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

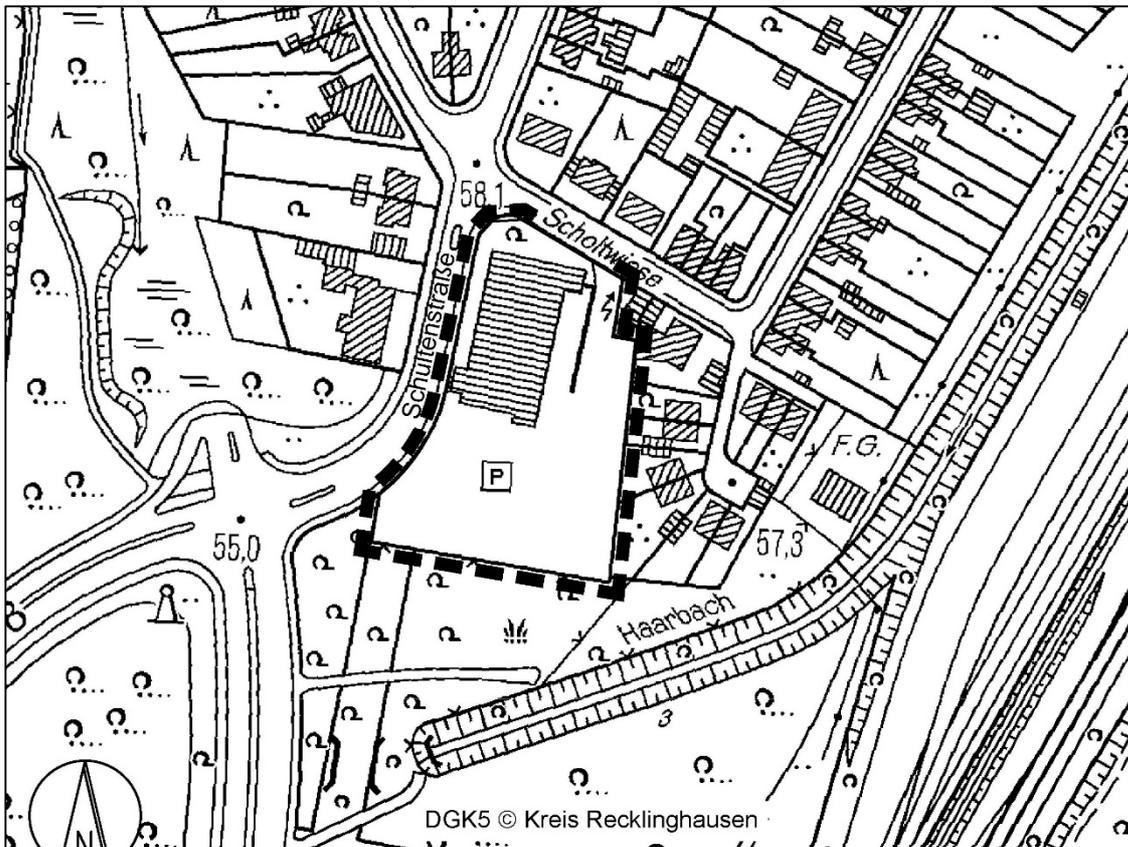
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Bekanntmachung für das Inkrafttreten des
Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 177, Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese
vom 14.02.2020**



Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 3, 4, 9 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1162), hat der Rat der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 177, Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese, als Satzung beschlossen.

§ 1

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 177, Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese besteht aus einem Blatt zeichnerischer Festsetzungen, den Zeichenerklärungen und den textlichen Festsetzungen. Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 177, Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese ist auf dem Blatt mit einer schwarzen, unterbrochenen Linie umrandet.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gladbeck in Kraft.

Mit der Bekanntmachung können der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 177, Gebiet: Schultenstraße / Scholtwiese und die dazugehörige Begründung während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, im Amt für Planen, Bauen, Umwelt, Zimmer 432, eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) und § 7 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck vom 13. März 1995 bekannt gemacht.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. mit § 224 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich ist, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

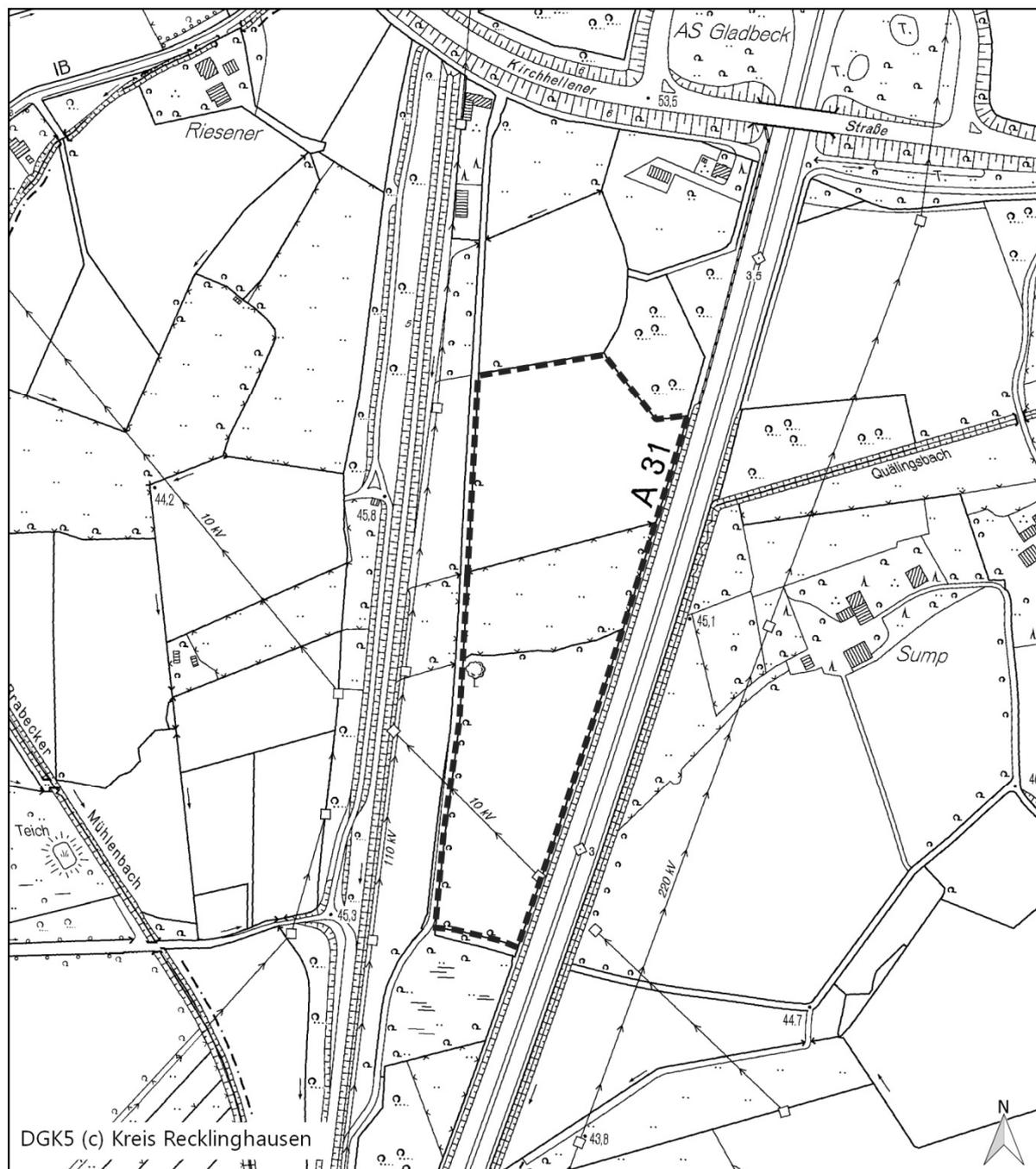
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bebauungsplan Nr. 179
Gebiet: Kirchhellener Straße/A31
hier: Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauGB



Die Stadt Gladbeck sieht sich in einer dem öffentlichen Interesse verbundenen, klimapolitischen Verantwortung, die erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu gehört auch, Flächen mit entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu versehen. Der Geltungsbereich für die Planung eignet sich hierfür, durch den vorgegeben Rahmen der übergeordneten Planungen, im Besonderen.

Dementsprechend hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden Beschluss gefasst, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten:

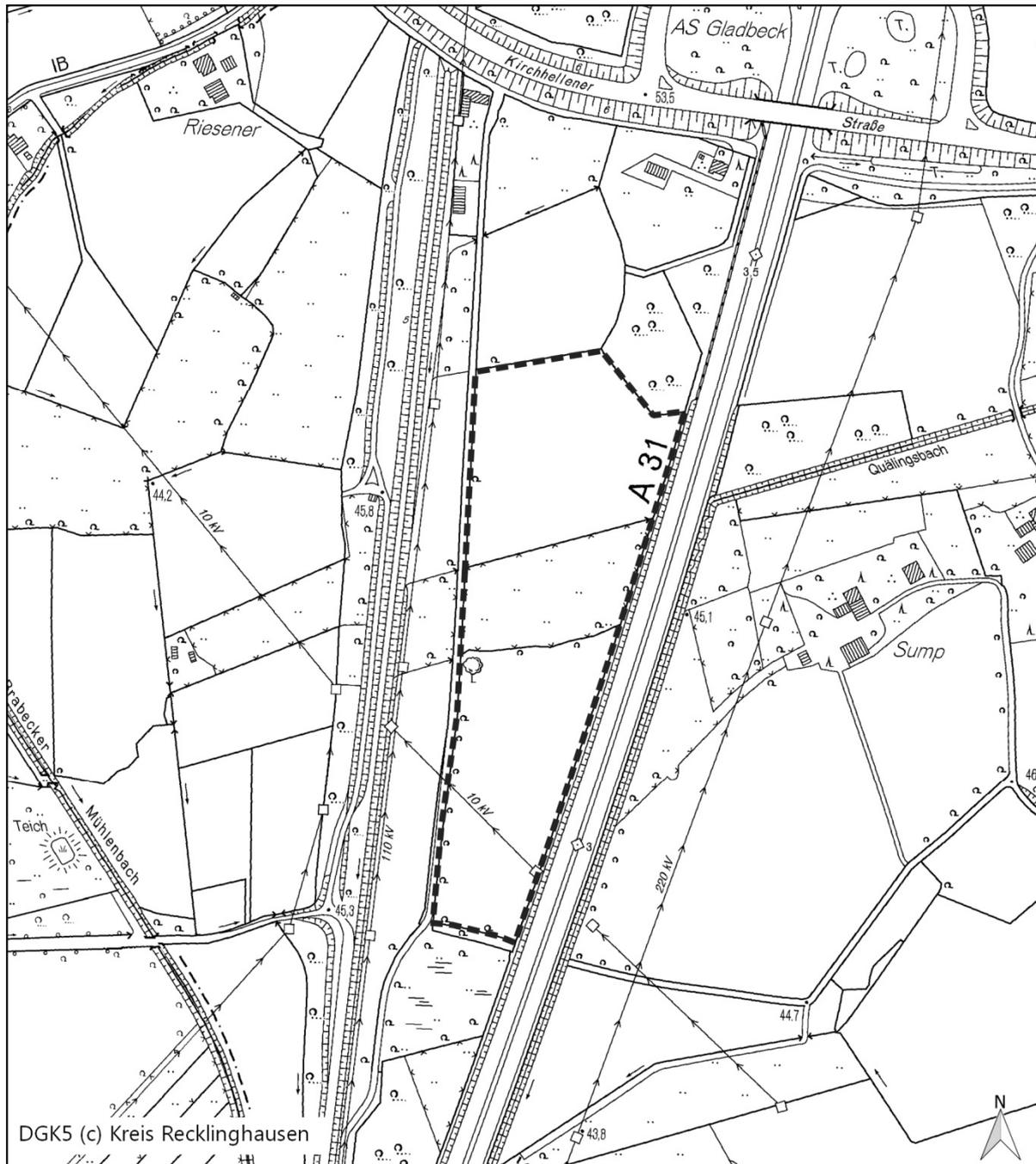
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 8 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Für das Gebiet Kirchhellener Straße/A31 wird innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 08.11.2019 vorgesehenen Grenzen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 179 gem. § 2 Abs. 1 und § 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Gladbeck, den 13.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**19. Änderung des Flächennutzungsplans,
Bereich: „Kirchhellener Straße/A31“
hier: Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 5 BauGB**



Die Stadt Gladbeck sieht sich in einer dem öffentlichen Interesse verbundenen, klimapolitischen Verantwortung, die erneuerbaren Energien zu fördern. Dazu gehört auch, Flächen mit entsprechenden bauleitplanerischen Festsetzungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen zu versehen. Der Geltungsbereich für die Planung eignet sich hierfür, durch den vorgegeben Rahmen der übergeordneten Planungen, im Besonderen.

Dementsprechend hat der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgenden Beschluss gefasst, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten:

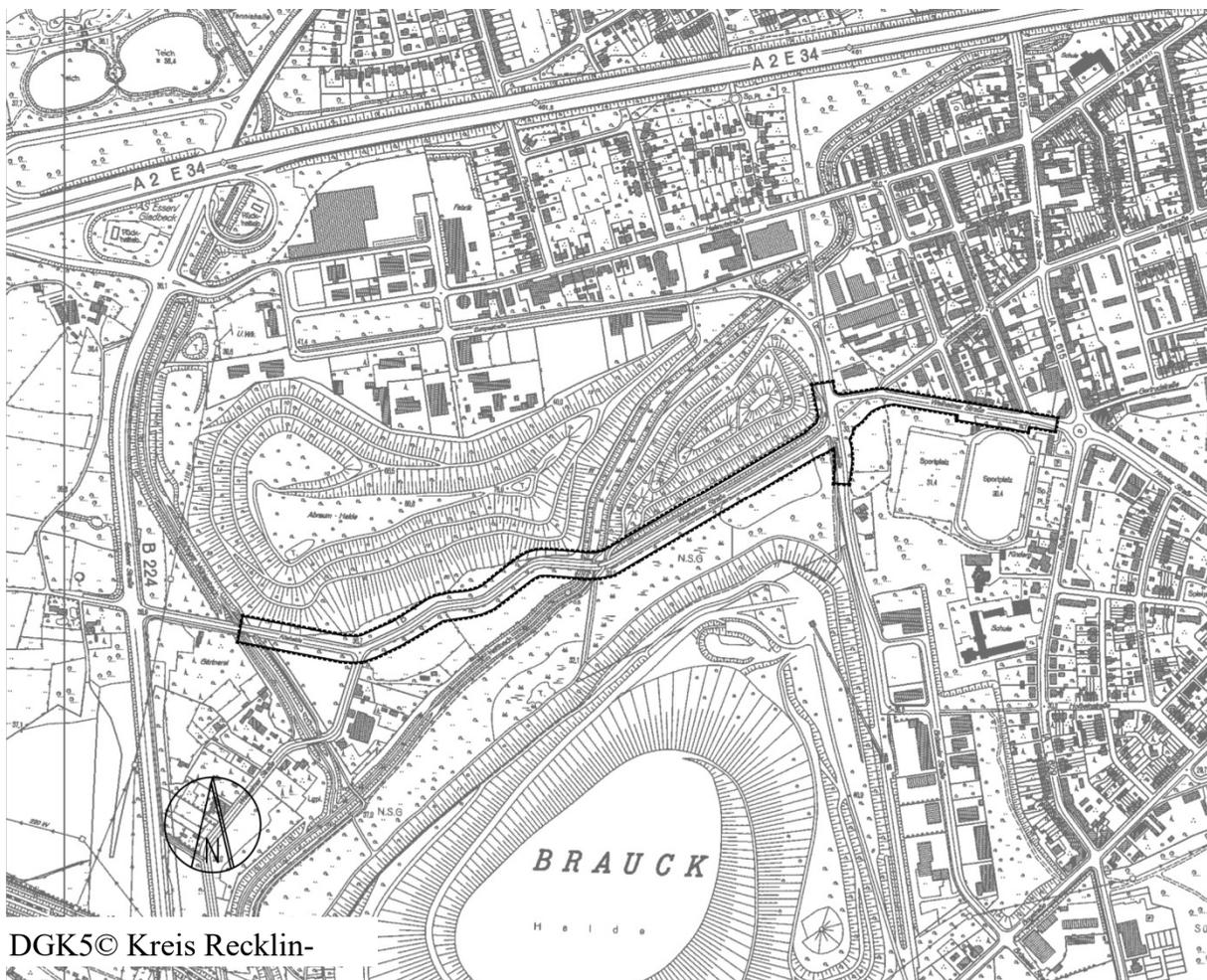
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V. und § 5 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Für den Bereich „Kirchhellener Straße/A31“ ist innerhalb der durch die zeichnerische Darstellung vom 07.11.2019 vorgesehenen Grenzen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 (1) und § 5 BauGB durchzuführen.
2. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

Gladbeck, den 13.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Bebauungsplan Nr. 181
Gebiet: Welheimer Straße
hier: Aufstellungsbeschluss
gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 8 BauGB



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 30.01.2020 folgenden Beschluss gefasst, um ein Bauleitplanverfahren einzuleiten:

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit § 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck beschließt wie folgt:

1. Für das Gebiet Welheimer Straße wird innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 20.01.2020 vorgesehenen Grenzen die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 181 gem. § 2 Abs. 1 und § 8 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.
2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck durchzuführen.

3. Der Bebauungsplan Nr. 166, Gebiet: Mottbruchhalde, rechtsverbindlich seit dem 15.04.2019, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181, Gebiet: Welheimer Straße, aufgehoben werden.
4. Der Bebauungsplan Nr. 99, Gebiet: Gewerbepark Gladbeck-Brauck, rechtsverbindlich seit dem 29.09.1994 sowie die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 99, Gebiet: Gewerbepark Gladbeck-Brauck, rechtsverbindlich seit dem 01.04.2010 sollen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 181, Gebiet: Welheimer Straße, aufgehoben werden.

Gladbeck, den 13.02.2020

Ulrich Roland
- Bürgermeister -



Bekanntmachung der Bodenrichtwerte 2020 für das Stadtgebiet Gladbeck

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in den Städten Dorsten, Gladbeck und Marl hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2020 gemäß § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 213-1) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO NRW) in der derzeit gültigen Fassung (SGV NRW 231) für das Stadtgebiet Gladbeck die neuen Bodenrichtwerte für baureifes Land (Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen) sowie für land- und forstwirtschaftliche Flächen zum Wertermittlungsstichtag 01.01.2020 beschlossen.

Die Bodenrichtwerte sind in digitaler Form im Informationssystem zum Immobilienmarkt BORISplus.NRW (www.boris.nrw.de/borisplus) veröffentlicht.

Außerdem kann man während der Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag 8.00 bis 13.00 Uhr) in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, Halterner Straße 28, 46284 Dorsten Auskünfte über die Bodenrichtwerte erhalten.

Dorsten, 18. Februar 2020

gez. Dipl.-Ing. Brandtner
- Vorsitzender -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.